

möglichen Vertragsabschlussverfahren (Pkt. 4). Dem *Inhalt* der von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge entspricht sie jedoch nur eingeschränkt; die Zustimmungskriterien gemäss Art. 8 Abs. 2 LV werden von Regierung und Landtag in der Verfassungswirklichkeit äusserst extensiv gehandhabt<sup>3588</sup>. Hiervon unberührt bleibt die in der Praxis des Staatsgerichtshofs entwickelte Dimension der verfassungsändernden bzw. –ergänzenden völkerrechtlichen Verträge, die die Rechtsposition der Einzelnen vor allem in Bezug auf die Möglichkeit einer Anfechtung völkervertragsrechtswidriger Vollzugs- und Gesetzgebungsakte beeinflussen können (Pkte. 13 bis 17).

*Verhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht im technischen Sinne; Ein- und Durchführung des Völkervertrags- im Landesrecht; Staatsvertragsschranken*

2. In einem technischen Sinne folgt das Verhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht<sup>3589</sup> der Lehre des *Monismus*; das Völkervertrags- und das Landesrecht stehen sich nicht als zwei getrennte Rechtsordnungen gegenüber, sondern als zwei Teile einer einheitlichen<sup>3590</sup>. Zwischen beiden kann es zu Berührungspunkten kommen, die das Verständnis einer Reihe von Bestimmungen der LV um diesen Umstand erweitern; das Völkervertrags- wird im Landesrecht *integriert*<sup>3591</sup>. Unbeantwortet ist nach wie vor die Frage, welcher Ausprägung der Lehre des *Monismus* die liechtensteinische Verfassungsordnung entspricht<sup>3592</sup>. Eine Antwort auf dieser Frage wirkt sich auf eine Reihe von Anschlussfragen aus, wie vor allem auf den Stellenwert des *Vorrangprinzips* in der liechtensteinischen Verfassungsordnung (Pkt. 12).
3. Die Ein- und Durchführung des Völkervertrags- im Landesrecht folgt dem System der *automatischen Adoption*, das auf der Lehre des *Monismus* (Pkt. 2) beruht. Das völkerrechtliche Inkrafttreten eines völkerrechtlichen Vertrages fällt mit dem landesrechtlichen zusammen; das Völkervertrags- tritt im

---

3588 Siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.2.

3589 Siehe zu den Begriffen des ‚Völkervertragsrechts‘ und des ‚Landesrechts‘ das 1. Kapitel Pkt. 2.

3590 Siehe hierzu das 6. Kapitel Pkt. 4.1.

3591 Siehe hierzu das 3. Kapitel Pkt. 4.2.1.

3592 Siehe hierzu das 6. Kapitel Pkte. 4.1.2 und 4.2.1.